

## **Anlage 1 zum Zuschussvertrag 2022 bis 2024**

Der Träger nimmt satzungsgemäß bzw. nach seinem Gesellschaftsvertrag gemeinnützig Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wahr.

Er führt als freier Träger der Jugendhilfe Aufgaben der Kindertagesbetreuung durch. Zu diesem Zweck betreibt er eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen und fördert Kinder entsprechend § 22 ff. SGB VIII und dem Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein (KiTaG).

Er ist für jede Einrichtung im Besitz einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die bezuschussten Plätze sind im Bedarfsplan der Hansestadt Lübeck (§ 10 KiTaG) enthalten.

Die Hansestadt Lübeck bezuschusst den Betrieb der Kindertageseinrichtung(en) des Trägers nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG.

## **Anlage 2 – Zielvereinbarung**

zum zwischen der Hansestadt Lübeck und

Bezeichnung Träger  
geschlossenen Zuschussvertrag vom: .2021

Diese Zielvereinbarung konkretisiert die durch den Zuschussvertrag geförderten Jugendhilfeleistungen und definiert im Folgenden Art, Umfang und Ausgestaltung der Jugendhilfeleistungen, die durch den Träger erbracht werden.

Dies gibt den Vertragsparteien die Möglichkeit, die zu erbringenden Jugendhilfeleistungen in einem kontinuierlichen Prozess so zu steuern, dass sie passgenau an den Bedarfslagen orientiert vorgehalten werden.

Die Vertragsparteien vereinbaren, die Zielvereinbarung jährlich zu überprüfen und soweit erforderlich, im Rahmen des unter § 2 vereinbarten Zuschusses an die Bedarfslagen anzupassen. Sollte über eine durch die Stadt für erforderlich gehaltene Anpassung der Zielvereinbarung kein Einvernehmen erzielt werden, kann die Stadt eine Anpassung der Zielvereinbarung verlangen, solange dies keine besondere Härte für den Träger nach sich zieht.

Kann der Träger bei veränderten Bedarfslagen die erforderliche Jugendhilfeleistung nicht in angemessener Weise erbringen, sind der Zuschuss und die Zielvereinbarung im Verhandlungswege entsprechend anzupassen.

Diese Zielvereinbarung wurde zwischen den Vertragsparteien am .2021 vereinbart und wird zum 01.01.2022 wirksam.

### **1. Übergreifende Ziele**

#### **1.1 Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe**

Es wird festgestellt, dass der Träger gem. § 75 SGB VIII und § 54 des Jugendförderungsgesetzes als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist.

#### **1.2 Schutzauftrag nach § 8a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)**

Der Träger verpflichtet sich, mit der Stadt eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu schließen.

#### **1.3 Planungsdaten**

Der Träger stellt der Hansestadt Lübeck die zum Zwecke der Jugendhilfeplanung notwendigen Informationen auf Anfrage zur Verfügung.

Die Hansestadt Lübeck setzt die erhobenen Daten im Rahmen der Jugendhilfestatistik (§ 98 ff. SGB VIII) ein.

## **2. Fördervoraussetzungen**

### **2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Neben den im Zuschussvertrag genannten Fördervoraussetzungen sind die im Teil 4 des KitaG geregelten Mindestanforderungen einzuhalten. Werden die Mindestanforderungen nicht eingehalten, werden die Rückforderungsansprüche nach § 35 KiTaG geprüft und ggf. geltend gemacht.

### **2.2 Reduzierung des Zuschusses bei unzureichender Auslastung der Gruppen**

Voraussetzung für die Bezuschussung ist, dass der Träger eine Auslastung von 100% anstrebt. Bezugsgröße ist die in § 25 KiTaG festgelegte Regelgruppengröße für die jeweilige Betreuungsform. Sofern die Betriebserlaubnis diese einschränkt ist Bezugsgröße die in der Betriebserlaubnis festgelegte Anzahl der Plätze. Sind in einer Gruppe gem. Anlage 3 mindestens 10 Prozent der Plätze über 6 Monate nicht besetzt, ist der Träger verpflichtet, dieses der Hansestadt Lübeck, möglichst mit Vorschlägen für eine Auslastungssteigerung, unverzüglich mitzuteilen. Gemeinsam wird dann nach einer Lösung gesucht und erforderlichenfalls seitens der Hansestadt Lübeck eine Regelung, möglicherweise auch unter Einbeziehung anderer Träger, getroffen.

Kommt ein Träger der Auslastungsverpflichtung aus Gründen, die in seinem Wirkungsbereich liegen, nicht nach, wird der Zuschuss der betreffenden Gruppe entsprechend der prozentualen Minderauslastung, beginnend mit dem auf den Eintritt der Minderauslastung folgenden Monat, gekürzt.

### **2.3 Sozialstaffelauftrag**

Der Träger ist verpflichtet, den Sozialstaffelauftrag nach § 7 Kindertagesförderungsgesetz entsprechend der in der Stadt geltenden Regelung umzusetzen.

Die Hansestadt Lübeck und die freien Träger teilen sich Veränderungen ihrer Betreuungsentgelte bzw. -beiträge unverzüglich mit.

## **3. Spezifische Ziele**

### **3.1 Kooperation bei dringenden Betreuungsbedarfen**

Der Träger kooperiert mit der Hansestadt Lübeck bei dringendem Betreuungsbedarf in Einzelfällen (z. B. Kinder aus Flüchtlingsfamilien), sucht im Rahmen seiner Aufnahmekapazitäten nach KiTaG in Trägerverantwortung nach Betreuungsplätzen und strebt Lösungen an.

### **3.2 Aufnahmekriterien**

Der Träger legt nach § 18 Abs. 5 KiTaG Aufnahmekriterien fest und veröffentlicht diese im Kitaportal (ggf. durch einen Link auf die eigene Homepage).

Für die Vergabe von Ganztagsplätzen sind die Kriterien nach § 24 Abs. 1 SGB VIII zu berücksichtigen.

Bei Betreuungsangeboten für unter 3-jährige Kinder werden diese grundsätzlich vorrangig vor unter 1-jährigen Kindern aufgenommen.

In altersgemischten Gruppen werden mindestens drei, maximal fünf Plätze durch unter drei jährige Kinder belegt. Vollendet ein Kind während des laufenden

Kitajahres das dritte Lebensjahr und kann der frei gewordene U3-Platz nicht nachbesetzt werden, zählt das Kind bis Ende des Kitajahres weiterhin als U3-Kind.

### **3.3 Auswärtige Kinder**

Der Träger ist verpflichtet, seine Einrichtung vorrangig mit Kindern aus dem Gebiet der Hansestadt Lübeck zu belegen und diese Verpflichtung in seine Aufnahmekriterien aufzunehmen.

Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall und im Vorwege mit der Hansestadt Lübeck abzustimmen.

### **3.4 Schließungszeiten**

Der Träger teilt die Schließungszeiten seiner Kindertagesstätten den benachbarten Einrichtungen mit und erklärt sich dazu bereit Familien mit Kindern aus anderen Kindertagesstätten nach Maßgabe freier Plätze ggf. eine Betreuungsalternative während der Schließungszeiten der jeweiligen Einrichtungen anzubieten.

Der Träger verpflichtet sich, die Einrichtung(en) an höchstens 20 Tagen im Kalenderjahr zu schließen. Lediglich 3 Schließtage dürfen außerhalb der Ferienzeit liegen.

Die Abweichungstatbestände i. S. des § 22 Abs. 2 KiTaG dürfen nur angewendet werden, wenn für das jeweilige Folgejahr seitens der Eltern kein nachgewiesener Bedarf besteht. In diesem Fall gibt der Träger eine rechtsverbindliche Erklärung gegenüber der Hansestadt Lübeck ab. Der Zuschuss wird in diesem Fall entsprechend reduziert.

### **3.5 Kooperation und Vernetzung**

In einer nach allgemeinen fachlichen Kriterien angemessen gestalteten Jugendhilfestruktur sind Kooperation und Vernetzung integrierter und unverzichtbarer Bestandteil der pädagogischen Arbeit.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen stellen Kooperation und Vernetzung im jeweils eigenen Sozialraum sicher; dies umfasst neben der Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Institutionen insbesondere die regelmäßige und verbindliche Teilnahme an den Regionaltreffen der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im jeweils eigenen Planungsgebiet.

### **3.6 Übergang Kita-Schule**

Kindertageseinrichtungen sollen mit den Grundschulen verbindliche Vereinbarungen insbesondere zur Vorbereitung des Schuleintritts schließen (§ 21 KiTaG). Entspricht die Vereinbarung der durch die Hansestadt Lübeck bereitgestellten Kooperationsvereinbarung, wird hierfür ein Förderbetrag gewährt. Dieser Förderbetrag wird nach Unterzeichnung und Vorlage der Kooperationsvereinbarung bei der Hansestadt Lübeck, spätestens zwei Monate vor Schuljahresbeginn, ausgezahlt.

Die für den Übergang Kita-Schule aufgewendeten Fördermittel sind nach Ende des Schuljahres bis zum 30. November nachzuweisen. Der zu verwendende Verwendungsnachweis wird durch die Hansestadt Lübeck bereitgestellt.

### **3.7 Pädagogische Konzeption**

Der Träger erstellt für jede seiner Einrichtung(en) eine pädagogische Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages und evaluiert die Arbeit der Einrichtung regelmäßig entsprechend § 22a SGB VIII.

Die pädagogische Konzeption beinhaltet auch die nach § 19 Abs. 5 KiTaG vorgeschriebene angemessene Beteiligung der Kinder und ein Beschwerdeverfahren.

Bei Veränderungen ist der Stadt eine aktuelle Fassung zuzuleiten.

### **3.8 Informieren und Unterstützen von Eltern**

Die Einrichtungen

- informieren Eltern nach § 7 KiTaG hinsichtlich Ermäßigung für Geschwisterkinder sowie aus sozialen Gründen.
- informieren Eltern von Kindern mit Behinderung oder die von Behinderung bedroht sind zu Möglichkeiten der Eingliederungshilfe.
- unterstützen Eltern aus ihrem Umfeld bei Bedarf bei der Anmeldung im Kitaportal.

### **3.9 Kündigung von Kindern mit Behinderung oder die von Behinderung bedroht sind**

Ergänzend zu § 18 Abs. 3 KiTaG teilt der Träger auch eine beabsichtigte Beendigung des Vertragsverhältnisses der Hansestadt Lübeck mit. Diese prüft analog § 18 Abs. 3 letzter Satz KiTaG die Voraussetzungen für eine Beendigung.

### **3.10 Publikationen**

In Publikationen zu den geförderten Einrichtungen nimmt der Träger einen Hinweis zur Betriebskostenförderung durch die Hansestadt Lübeck auf. Die Hansestadt Lübeck stellt hierfür eine Layoutvorlage bereit.

## **4. Familienzentren**

Die Teilnahme an Angeboten in von der Hansestadt Lübeck geförderten Familienzentren ist für die Teilnehmerinnen / Teilnehmer grundsätzlich kostenfrei.

Die von der Hansestadt Lübeck geförderten Familienzentren entwickeln bedarfsgerechte Angebote und führen diese durch. Grundlage ist das Grobkonzept (Anlage 4) mit den dort vorgesehenen Angebotsmodulen.

Die Bedarfe für Angebote an Wochenenden oder in den Abendstunden werden berücksichtigt.

Die Verwendung der Fördermittel für Familienzentren ist bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Der zu verwendende Verwendungsnachweis wird durch die Hansestadt Lübeck bereitgestellt.

## **5. Geförderte Jugendhilfeleistungen**

### **5.1 Kindertageseinrichtungen**

Anlage 3 führt die bezuschusste(n) Kindertageseinrichtung(en) des Trägers auf und enthält für jede bezuschusste Einrichtung ein Datenblatt, aus dem der Zuschuss und der bezuschusste Betreuungsumfang hervorgehen. Anlage 3 ist Bestandteil dieser Zielvereinbarung.

## 6. Zurückbehaltungsrecht

Ergänzend zum Zurückbehaltungsrecht aus § 11 des Zuschussvertrages wird ein Zurückbehaltungsrecht seitens der Stadt für die laufenden monatlichen Abschlagszahlungen auch ausgelöst, wenn der Träger seinen Mitteilungspflichten nach Ziff. 1.3 dieser Zielvereinbarung innerhalb der vertraglichen oder von der Stadt gesetzten Fristen trotz Abmahnung nicht nachkommt.

Hansestadt Lübeck

\_\_\_\_\_ Lübeck, \_\_\_\_\_.2022 \_\_\_\_\_ Lübeck, \_\_\_\_\_  
Träger